

SATZUNG

des

Abwasserverbandes Perfgebiet – Bad Laasphe

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verband führt den Namen Abwasserverband Perfgebiet-Bad Laasphe.
2. Er hat seinen Sitz in Biedenkopf.
3. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
4. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er hat Dienstherreneigenschaft.

§ 2 (Verbandsmitglieder)

1. Mitglieder des Verbandes sind die Kommunen, deren Abwässer durch die Verbandsanlagen transportiert und behandelt werden sowie die Kommunen und/oder Verbände, die die Betriebsführung ihrer Anlagen an den Abwasserverband Perfgebiet – Bad Laasphe übertragen haben.

Die Mitglieder werden in einer Mitgliederliste geführt. Sie ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

2. Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder die Aufhebung der Mitgliedschaft ist auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3 (Verbandsgebiet)

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen seiner Mitglieder, in denen sich überörtliche als auch teilweise innerörtliche Abwasseranlagen befinden und im Eigentum des Verbandes sind.

§ 4 (Aufgabe)

Der Verband hat die Aufgabe, dass in den Verbandsmitgliedern anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln.

§ 5 (Verpflichtung der Verbandsmitglieder)

Die Verbandsmitglieder dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität in die Verbandsanlagen einleiten, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und Betriebe zu der notwendigen Abwasservorreinigung anzuhalten.

§ 6 (Unternehmen, Plan)

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Dillenburg am 08.02.1974 aufgestellten und vom Regierungspräsidium Darmstadt am 22.04.1974 genehmigten generellen Entwurf, den auf dieser Grundlage gefertigten Plänen sowie dem ergänzenden Plan über die Erweiterung des Gruppenklärwerks Biedenkopf-Wallau, den Anschluss der Stadt Bad Laasphe an die Verbandsanlage (genehmigt am 18.07.1980), den am 21.10.1982 und am 30.03.1989 genehmigten Änderungen sowie dem Anschluss von Bad Endbach, Ortsteil Bottenhorn.
3. Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung von der Fachbehörde und der Verbandsverwaltung.
4. Das durchzuführende Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufzubewahren sind.

§ 7 (Ausführung des Unternehmens)

Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

§ 8 (Benutzung von Grundstücken)

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Sie haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen.

§ 9 (Organe des Verbandes)

1. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
2. Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung durch seine Organe im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.

§ 10 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung)

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
2. Die Verbandsmitglieder benennen jeweils zu Beginn einer neuen Wahlperiode der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher ihre Vertreterinnen/Vertreter und die Ersatzleute.
3. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Beschäftigten des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreterin/Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. § 27 HGO ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 (Aufgaben der Verbandsversammlung)

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Aufgaben des Verbandes,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

§ 12 (Sitzungen der Verbandsversammlung)

1. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
2. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Der Verbandsvorsteher hat kein Stimmrecht.
4. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind auch die Vorstandsmitglieder, die Aufsichts- und die Fachbehörde einzuladen. Sie haben beratende Stimme.
5. Die örtliche Presse kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 13 (Stimmrecht, Stimmverhältnis)

1. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Das Stimmrecht verteilt sich nach der Stimmliste, die Bestandteil des Haushaltsplanes ist.
3. Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen ein Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
4. Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn es die Stimmliste angefochten hat.

§ 14 (Beschlussfassung in der Verbandsversammlung)

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf muss in der Ladung zur zweiten Sitzung hingewiesen werden. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
2. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse zu § 11 Nr. 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 (Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes)

1. Der Vorstand besteht aus der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der Verbandsmitglieder (Beisitzer). Sie benennen ihre Vertreterin/ihren Vertreter für die Dauer der Wahlzeit nach § 36 HGO; bei vorzeitigem Ausscheiden für die restliche Dauer der Wahlzeit. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu benennen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. § 27 HGO ist entsprechend anzuwenden.

§ 16
**(Wahl des Vorstandsvorstandes, der Vorstandsvorsteherin/des
 Vorstandsvorstehers, Abberufung von Vorstandsmitgliedern)**

1. Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und deren Stellvertreter, die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher) sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
2. Die Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
3. Bei Verhinderung der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers übernimmt ihr/ihre/sein/seine Stellvertreterin/Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Sie/Er unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.
4. Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

Die Vorstandsmitglieder können die Benennung ihrer Vertreterinnen/Vertreter im Vorstand jederzeit widerrufen.

Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17
(Aufgaben des Vorstandsvorstandes)

1. Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte, nicht durch Gesetz oder Satzung die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher oder die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 1. Aufstellung der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne,
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Festsetzung der Verbandsumlagen,
 4. Führen von Rechtsstreiten,
 5. Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten,
 6. Erlass von Dienst- und Geschäftsordnungen,
 7. Vorbereitung von Beschlüssen der Versammlung.
2. Der Vorstandsvorstand berät die Vorstandsvorsteherin/den Vorstandsvorsteher in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 18
(Sitzungen des Vorstandsvorstandes)

1. Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich.

2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Vertreterin/seinem Vertreter mit. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
3. Die Aufsichts- und die Fachbehörde werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 19 (Beschlussfassung im Verbandsvorstand)

1. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Verbandsvorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf muss in der Ladung zur zweiten Sitzung hingewiesen werden.

Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

2. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
3. Schriftlich gefasste Beschlüsse (sog. Umlaufbeschlüsse) sind nur gültig, wenn alle Mitglieder dem zustimmen.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 (Aufgaben der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers)

1. Der Verbandsvorsteherin/Dem Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihr/Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zugeordnet sind und soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung dafür zuständig sind. Sie/Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers:
 1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Absatzes 2,
 2. Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
 4. Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. Einziehung der Verbandsumlagen,
 6. Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. Aufsicht über die Kassenverwaltung.

Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.

2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher oder ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter im Amt und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 21

(Geschäftsführerin/Geschäftsführer)

1. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Das Tätigkeitsgebiet der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ergibt sich aus einer vom Verbandsvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Versammlung teil. Sie/Er ist Schriftführerin/Schriftführer.

§ 22

(Haushaltsplan)

1. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.
2. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushaltsjahres.
4. Die Haushaltswirtschaft des Verbandes ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Es gelten die Vorschriften der §§ 114a bis 114u HGO.
5. Alle Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
6. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 23

(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel vorgesehen sind.

§ 24 (Verwendung der Einnahmen und Ausgaben)

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Haushaltsplänen zu verwalten.
2. Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil haben, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 25 (Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung)

1. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung unverzüglich nach Ablauf eines Haushaltsjahres auf und legt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Revision) zur Prüfung vor.
2. Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor.

§ 26 (Verbandsumlage)

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
2. Die Umlagen bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
3. Verbandsmitglieder dürfen für den selben Tatbestand nicht mehrfach zu Umlagen heran gezogen werden.
4. Sie sind verpflichtet, die von ihnen zu entrichtenden Umlagen in vierteljährlichen Raten an den Verband zu zahlen.
5. Ausscheidende Verbandsmitglieder auf deren Veranlassung Verbandsanlagen errichtet wurden, sind im bisherigen Umfang für die Baukosten dieser Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung umlagepflichtig und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 27 (Umlageverhältnis)

1. Die Umlagen verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen. Die anteiligen Umlagen für den Bau und die grundlegende Erneuerung, Erweiterung oder Sanierung der Verbandsanlagen werden aufgrund der Einwohner einschl. der Zweitwohnsitze der Verbandsmitglieder ermittelt.
2. Die anteiligen Umlagen für den Betrieb, die Wartung, die Unterhaltung und die Verwaltung der Verbandsanlagen errechnen sich durch den Abwasseranfall der einzelnen Verbandsmitglieder. Der Abwasseranfall ermittelt sich durch den Frischwasserverbrauch.
3. Die anteiligen Umlagen der Stadt Bad Laasphe für den Bau, die grundlegende Erneuerung,

Erweiterung oder Sanierung der Kläranlage Wallau (ohne Regenklärbecken) und des Sammlers von der Kläranlage bis zum Übergabeschacht an der Landesgrenze betragen 40 % der Gesamtbeiträge. Die anteiligen Umlagen für den Betrieb der Verbandsanlagen werden nach Absatz 2 ermittelt.

4. Die Einwohner einschl. der Zweitwohnsitze für die hessischen Verbandsmitglieder sind in Abständen von 5 Jahren neu zu ermitteln.

§ 28 (Zwangsvollstreckung)

Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Betreibungsverfahren) vollstreckt werden.

§ 29 (Bekanntmachungen)

1. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.
2. Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen und damit verbundene Texte, Begründungen oder Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der jeweiligen Mitgliedskommune dort zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich ausgelegt. Das gleiche gilt, wenn eine öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offen gelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den damit verbundenen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
4. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 30 (Aufsichtsbehörde, Fachbehörde)

1. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Sie stellt sicher, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und dieser Satzung verwaltet wird.
2. Fachbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Abt. Umwelt.

§ 31 (Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte)

1. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:
 1. Satzungsänderungen,
 2. unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 3. Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung),

4. Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
5. Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie nicht in einer Entschädigungssatzung geregelt sind.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte gleichkommt.

§ 32
(Ordnungsgewalt)

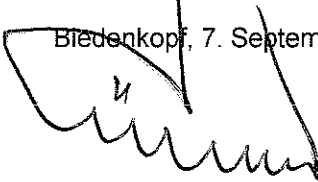
Die Verbandsmitglieder haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 33
(Schlussbestimmungen)

Diese Satzung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des § 29.

Biedenkopf, 7. September 2006



(Künkel)
Verbandsvorsteher

1. Nachtrag

zur Satzung des Abwasserverbandes Perfgebiet - Bad Laasphe

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11. September 2008 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Perfgebiet - Bad Laasphe beschlossen:

§ 1

Im § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

§ 2

§ 11 wird wie folgt geändert:

- Ziffer 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan“
- Ziffer 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes“
- Ziffer 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss“

§ 3

Im § 13 Absatz 2 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

§ 4

§ 17 wird wie folgt geändert:

- Im Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne“ durch das Wort „Wirtschaftspläne“ ersetzt.
- Im Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „der Jahresrechnung“ durch die Worte „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

§ 5

§ 22 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
- Im Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ und das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
- Im Absatz 2 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

- Absatz 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Auf die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Verbandes finden die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.“

- Der bisherige Absatz 5 wird neu Absatz 4.
- Der bisherige Absatz 6 wird neu Absatz 5.

§ 6

Im § 23 ist das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

§ 7

Im § 24 ist das Wort „Haushaltsplänen“ durch das Wort „Wirtschaftsplänen“ ersetzt.

§ 8

§ 25 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor.“

- Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung und der Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen des Eigenbetriebes ist die Revision beim Landkreis Marburg-Biedenkopf berechtigt, weitere Prüfungen im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO durchzuführen.“

§ 8

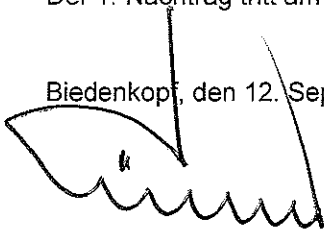
Im § 27 wird Absatz 4 durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Einwohner einschl. der Zweitwohnsitze für die hessischen Verbandsmitglieder sind in jährlichen Abständen neu zu ermitteln.“

§ 9

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Biedenkopf, den 12. September 2008



(Künkel)
Verbandsvorsteher